

Auf den Bericht des Königlichen
Amts vom 13. d[es] M[onats] erwiedern wir, daß
dem Antrage:

39 Hofbesitzern die steuerfreie Berei-
tung des Hausbiers in Kesseln von
mehr als 40 Stübchen Inhalt zu ge-
statten,

nicht entsprochen werden kann.

Denn wenngleich der § 12 des Ge-
setzes vom 21. April 1835, die vom
inländischen Biere zu entrichtende
Steuer betreffend, Kessel von 40 Stübchen
Inhalt nicht unbedingt als das Maxi-
mum zur steuerfreien Bereitung des
Hausbieres annimmt, so sind doch Aus-
nahmen hievon nur unter besonderen
Umständen zulässig. Wollte man aber
den Gebrauch größerer Kessel auf alle
Hausbedarfsbrauer eines ganzen Amts
ausdehnen, so würde dadurch die ge-
setzliche Regel zur Ausnahme werden,
und dies eine nicht unbeträchtliche Ver-

kürzung der Biersteuer und so mehr zur Folge haben, als die größeren Grundbesitzer anderer obrigkeitlicher Bezirke eine gleiche Begünstigung in Anspruch nehmen und damit nicht würden zurückgewiesen werden können.

Diesem tritt hinzu, daß die in Rede stehenden Hofbesitzer das Hausbier auch an Arbeiter verabfolgen, die nicht zu ihrem Hausstande gehören, was mit dem vorhin angeführten § 12 insofern unverträglich erscheint, als hier nach nur das Hausbier zur eigenen Consumption d.h. für den Bedarf der eigenen Familie steuerfrei gebraut werden darf.

Endlich kommt in Betracht, daß die geringe Steuer von 6 gg [Guter Groschen] für den Ohm dem Einzelnen nicht lästig fallen kann, der Controleformen können sich aber die Beteiligten dadurch überheben, daß sie bei dem hiesigen Hauptsteueramte die Fixation der Biersteuer erwirken, wodurch sie der Einzelversteuerung

und folgenweise von der Declaration
und speciellen Controle befreit werden.

Hannover, den 22. Februar 1856

Königliches Ober-Zoll-Collegium

Gez. E. Albrecht

An das Königliche Amt hieselbst

Vorstehendes Rescript König-
lichen Ober-Zoll-Collegii vom 22. d[es] M[onats]
wird dem Vorsteher Ebeling zu Laatzen
und Genosse hiedurch in Abschrift mitge-
theilt, demzufolge deren Gesuch vom
20ten December v[origen] J[ahres], Hausbierbrauen
betreffend, abschläglich beschieden ist.

Hannover, den 27. Februar 1856.

Königliches Amt.

An den Vorsteher Ebeling und Genossen zu Laatzen. Seite 3